

**Dritte Änderung der Prüfungsordnung
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang
Wirtschaftswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science
vom 22. Januar 2015**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 17. Februar 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 3/2010, S. 78), zuletzt geändert durch die Zweiten Änderung der Prüfungsordnung vom 16. Januar 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 1/2013, S. 18). Der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat die Änderung am 3. Dezember 2014 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 20. Januar 2015 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident hat die Änderung am 22. Januar 2015 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung**

1. § 8 erhält folgende Fassung:

**„§ 8
Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer in- oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule erbracht und noch nicht in einem abgeschlossenen Studiengang angerechnet worden sind, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. Bei gleichwertigen Leistungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Anträge sind unter Beifügung aller notwendigen Nachweise an den Prüfungsausschuss zu richten.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn zwischen den erworbenen Kompetenzen bzw. Kenntnissen und Fähigkeiten kein wesentlicher Unterschied zu den in diesem Studiengang geforderten Qualifikationen festgestellt worden ist.

(3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene und durch geeignete Unterlagen nachgewiesene berufspraktische Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen dieses Studiengangs gleichwertig und für seinen erfolgreichen Abschluss erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines Auslandsaufenthaltes auf der Grundlage eines Learning Agreements vollständig erbracht worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Auf dem Zeugnis ist kenntlich zu machen, wo die Leistungen nachgewiesen worden sind.

(6) Lehnt der Prüfungsausschuss eine Anerkennung ab, ist dem Antragsteller zu begründen, warum der Antrag nicht die Voraussetzungen gem. Abs. 2 erfüllt. Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

(7) Zertifikate, die Fremdsprachenkenntnisse entsprechend des C1-Niveaus des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) nachweisen, werden durch den Prüfungsausschuss anerkannt, wobei Fremdsprachen grundsätzlich Englisch, Französisch, Spanisch, Russisch und Deutsch für Ausländer sein können. Fremdsprachen-zertifikate, bei denen keine Niveaustufe nach GERS angegeben ist, werden bei Gleichwertigkeit anerkannt; die Gleichwertigkeit prüft das Sprachenzentrum der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Die Anerkennung erfolgt für das Basismodul „Fremdsprachen für Wirtschaftswissenschaftler“.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Anmeldung zur Modulprüfung durch den Studierenden hat grundsätzlich spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn in der Regel im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin) zu erfolgen. In dieser Zeit kann der Studierende ohne Angabe von Gründen seine Anmeldung wieder löschen bzw. zurückziehen.“

b) In Absatz 3 wird der dritte Gliederungspunkt gestrichen.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch den Modulverantwortlichen. Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin über die Nichtzulassung durch einen Eintrag im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem in Kenntnis zu setzen. Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Modulleistungen gebunden, erfolgt die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Leistungen. Die Leistungen sind in den Modulbeschreibungen zu definieren.“

3. § 10 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren und in elektronischer Form auf einem Datenträger im Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einzureichen.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Prüfungstermine, Prüfungsfristen und Prüfungsunterlagen“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Modulprüfung soll innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung des Moduls erfolgen; nach Bekanntgabe der Ergebnisse im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem ist in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu ermöglichen. Die Einsichtnahme in die Unterlagen zur Bachelor-Arbeit erfolgt im Prüfungsamt zu einem durch das Prüfungsamt bestimmten Termin. Prüfungsunterlagen sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren. Den Ort der Aufbewahrung bestimmt der Prüfungsausschuss.“

c) Absatz 3 Satz 2 erhält folgenden Fassung:

„Im Regelprofil, in den Studienprofilen Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre sowie den wirtschaftspädagogischen Studienprofilen: Operations Management, Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler, Statistik, Mikroökonomik.“

d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Macht der Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Studierenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums.“

5. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgenden Fassung:

„Bei Krankheit oder Unfall des Kandidaten oder eines überwiegend von ihm selbst zu betreuenden Kindes ist ein ärztliches und auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird.“

b) Folgenden Absätze 4 und 5 werden neu eingefügt:

„(4) Bei wiederholter und/oder massiver Täuschung kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten befristet für bis zu 2 Jahre von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Studiengang ausschließen. Gleiches gilt für andere schwerwiegende Verstöße gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit. Vor der Entscheidung ist der Kandidat anzuhören.

(5) In besonders schwerwiegenden Fällen des Verstoßes gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit kann der Präsident auf Antrag des Prüfungsausschusses den Kandidaten dauerhaft von einer Prüfung in diesem Studiengang ausschließen.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 6.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 22. Januar 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena